

**Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Geschichts- und Kulturwissenschaften (Kombinationsstudiengang), B.A.  
Hochschule: Justus-Liebig-Universität Gießen  
Standort: Gießen  
Datum: 26.06.2025

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

**Kunstpädagogik - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, B.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033**

**Musikpädagogik - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, B.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033**

**Musikwissenschaft - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, B.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033**

**1. Entscheidung**

**Kunstpädagogik - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

**Musikpädagogik - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

**Musikwissenschaft - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

**2. Auflagen****Musikpädagogik - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, B.A.**

Auflage 1: Die übergeordneten Qualifikationsziele der beiden Studienprogramme „Musikpädagogik“ müssen so angepasst werden, dass sie die in den Modulbeschreibungen überarbeiteten Angaben zu den Lernergebnissen adäquat berücksichtigen bzw. übergeordnete und modulbezogene Qualifikationsziele transparent und eindeutig aufeinander bezogen sind. (§§ 11, 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)

Auflage 2: Die Modulkonstruktion muss in eindeutiger Korrespondenz mit der übergeordneten Zielsetzung des Studiengangs und dessen Qualifikationszielen stehen. Diese muss sich angemessen in den Modulbeschreibungen widerspiegeln. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)

Auflage 3: Die im Gutachten genannten Modulbeschreibungen müssen den Hinweisen in der Bewertung entsprechend korrigiert werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)

Auflage 4: Die genaue Denomination der Studiengänge muss infolge der Neudiskussion des Studienangebots und der Besetzung der Professur für Musikpädagogik mit entsprechender Aktualisierung des Modulkonzepts, der Qualifikationsziele und evtl. Profilbildungen überdacht werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)

Auflage 5: Die Rahmenbedingungen zur Realisierung von Mobilität in den Programmen „Musikpädagogik“, „Musikwissenschaft“ und „Angewandte Musikwissenschaft“ müssen verbessert werden; insbesondere die dafür notwendigen curricularen Anpassungen (Begrenzung der Dauer von Modulen auf maximal zwei Semester sowie Reduktion der Anzahl der Prüfungen) und die Ausweisung eines Mobilitätsfensters im jeweiligen Studienverlauf sind vorzunehmen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)

Auflage 6: Die Modulprüfungen müssen das Erreichen der Qualifikationsziele der Module sinnhaft abprüfen. Hierfür müssen adäquate Prüfungsformate genutzt werden, die den Workload der Studierenden entsprechend berücksichtigen und vollständig auf Inhalte und Qualifikationsziele Bezug nehmen. (§ 12 Abs. 5 StakV)

Auflage 7: Die Prüfungsvorleistung „Portfolio“ muss hinsichtlich des Umfangs definiert werden. (§ 7

---

StakV)

Auflage 8: Die Anzahl der Prüfungen muss auf das notwendige Maß reduziert werden, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Sind in einem Modul Teilprüfungen vorgesehen, müssen diese im Einzelfall und stichhaltig begründet werden. (§ 12 Abs. 5 StakV)

Auflage 9: Wenn die grundlegende Konzeption überarbeitet wurde, muss ein Konzept für die 180 CP-Studiengänge entwickelt werden, wie ein überschneidungsfreies Studium mit den Referenzfächern ermöglicht werden kann. (§ 12 Abs. 5 StakV)

### **Musikwissenschaft - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, B.A.**

Auflage 1: Entweder muss dokumentiert werden, dass die (Teil-)Studiengänge die einzelnen Teildisziplinen der Musikwissenschaft auf Ebene der Qualifikationsziele angemessen widerspiegeln, oder die Studienprogramme müssen in ihrer Benennung die Schwerpunktsetzung deutlich machen. (§ § 11, 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)

Auflage 2: Die in der Bewertung genannten Unstimmigkeiten in den Modulbeschreibungen müssen den Hinweisen entsprechend korrigiert werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)

Auflage 3: Die Rahmenbedingungen zur Realisierung von Mobilität in den Programmen „Musikpädagogik“, „Musikwissenschaft“ und „Angewandte Musikwissenschaft“ müssen verbessert werden; insbesondere die dafür notwendigen curricularen Anpassungen (Begrenzung der Dauer von Modulen auf maximal zwei Semester sowie Reduktion der Anzahl der Prüfungen) und die Ausweisung eines Mobilitätsfensters im jeweiligen Studienverlauf sind vorzunehmen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)

Auflage 4: Die Modulprüfungen müssen das Erreichen der Qualifikationsziele der Module sinnhaft abprüfen. Hierfür müssen adäquate Prüfungsformate genutzt werden, die den Workload der Studierenden entsprechend berücksichtigen und vollständig auf Inhalte und Qualifikationsziele Bezug nehmen. (§ 12 Abs. 5 StakV)

Auflage 5: Die Prüfungsvorleistung „Portfolio“ muss hinsichtlich des Umfangs definiert werden. (§ 7 StakV)

Auflage 6: Die Anzahl der Prüfungen muss auf das notwendige Maß reduziert werden, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Sind in einem Modul Teilprüfungen vorgesehen, müssen diese im Einzelfall und stichhaltig begründet werden. (§ 12 Abs. 5 StakV)

Auflage 7: Wenn die grundlegende Konzeption überarbeitet wurde, muss ein Konzept für die 180 CP-Studiengänge entwickelt werden, wie ein überschneidungsfreies Studium mit den Referenzfächern ermöglicht werden kann. (§ 12 Abs. 5 StakV)

### **3. Begründung**

**Kunstpädagogik - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

**Musikpädagogik - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

**I. Auflagen**

Der Akkreditierungsrat erteilt die von Agentur und Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen. Für die Begründung der Auflagen 1 bis 9 verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

**Musikwissenschaft - Kombinationsstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

**I. Auflagen**

Der Akkreditierungsrat erteilt die von Agentur und Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen. Für die Begründung der Auflagen 1 bis 7 verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

